

GEMEINDE GESSERTSHAUSEN

Landkreis Augsburg



zurück an die

Gemeinde Gessertshausen
Technisches Bauamt
Hauptstraße 31
86459 Gessertshausen

So erreichen Sie uns:

Telefon: 08238 3006-25
Fax: 08238 3006-10
Email: bauamt@vg-gessertshausen.de

ANTRAG

auf Genehmigung einer Grundstückszufahrt / Bordsteinabsenkung

- ☐ Erstmalige Absenkung des Bordsteins inkl. des Geh-/ Radweges
(= Herstellung einer Grundstückszufahrt)
- ☐ Erweiterung einer vorhandenen Bordsteinabsenkung inkl. des Geh-/ Radweges
(= Änderung einer Grundstückszufahrt)

Antragsteller:

Name, Vorname _____

Straße, Hausnr. _____

PLZ, Wohnort _____

Telefonnummer _____ E-Mail _____

Objektangaben:

Straße, Hausnr. _____

PLZ, Ort _____

Flurnummer _____ Gemarkung _____

Der Bordstein inklusive des Geh-/ Radweges soll auf einer Länge von _____ m abgesenkt werden.

Gewünschter Ausführungszeitpunkt: _____ (Monat/Jahr)

Beachten Sie, dass der Antrag mindestens zwei Monate vor dem gewünschten Ausführungstermin bei der Gemeinde Gessertshausen eingereicht werden muss.

Diesem Antrag müssen folgende Unterlagen beiliegen:

- Lageplan Grundstück (Maßstab 1:500) mit Lage der geplanten Zufahrt
- Skizze der geplanten Maßnahme (Maßstab 1:100)

Hiermit beantrage ich die Herstellung bzw. Veränderung der Grundstückszufahrt inklusive der Absenkung des Bordsteines und des Geh-/ Radweges.

Ich nehme zustimmend zur Kenntnis, dass sämtliche anfallende Kosten von mir zu tragen sind. Des weiteren stimme ich den beiliegenden Auflagen zu.

Ort, Datum

Unterschrift Antragsteller

Vom Technischen Bauamt der Gemeinde Gessertshausen auszufüllen:

Antrag eingegangen am: _____

Genehmigt am: _____

Unterschrift Technisches Bauamt

Gemeinsame Begehung VOR Beginn der
Baumaßnahme am:

Förmliche Abnahme am:

Ablauf der Gewährleistungsfrist am:

Auflagen zur Herstellung/ Veränderung einer Grundstückszufahrt / Bordsteinabsenkung

- Die Herstellung bzw. Veränderung der Grundstückszufahrt ist durch eine Fachfirma auf Kosten des Antragstellers auszuführen. Die Kontaktdaten der Fachfirma sind mindestens zwei Wochen vor Beginn der Arbeiten der Gemeinde Gessertshausen mitzuteilen.
- Der Antragsteller hat die möglicherweise erforderliche Zustimmung anderer Behörden selbstständig einzuholen. Dies betrifft insbesondere Zufahrten an Kreis-/ Staats-/ Bundesstraßen.
- Der Antragsteller bzw. die ausführende Fachfirma hat für die Dauer der Arbeiten die Verkehrssicherungspflicht zu übernehmen. Eine ggfs. erforderliche verkehrsrechtliche Anordnung ist selbstständig bei der jeweils zuständigen Straßenverkehrsbehörde einzuholen.
- Die Lagerung von Bau- und Aushubmaterial im Straßenbereich stellt eine Sondernutzung dar und muss eigens bei der zuständigen Straßenverkehrsbehörde beantragt werden.
- Der Antragsteller bzw. die ausführende Fachfirma hat sich frühzeitig vor Baubeginn über unterirdische Versorgungsleitungen zu informieren. Die Leitungen sind vor jeglicher Beschädigung zu schützen. Sollte es trotz aller Vorsichtsmaßnahmen zu einem Schaden kommen, so ist umgehend der jeweilige Spartenträger zu informieren. Die Schadensbeseitigung erfolgt durch den zuständigen Spartenträger auf Kosten des Verursachers.
- Vor Beginn der Arbeiten findet eine Begehung der Baustelle mit dem Technischen Bauamt der Gemeinde Gessertshausen und der ausführenden Fachfirma statt.
- Nach Abschluss der Arbeiten findet eine gemeinsame förmliche Abnahme der Maßnahme mit dem Technischen Bauamt der Gemeinde Gessertshausen, der ausführenden Fachfirma und dem Antragsteller statt.
- Die Gewährleistungsfrist für die ausgeführten Arbeiten beträgt 5 Jahre; die Frist beginnt am Tag der förmlichen Abnahme.
- Sind Grenzpunkte vorhanden (z. B. Grenzsteine, Ritzzeichen oder sonstige Markierungen), welche aufgrund der Baumaßnahme entfernt werden, so ist die Wiederherstellung vom Antragsteller zu beauftragen und zu bezahlen.
- Werden aufgrund der Baumaßnahme Anpassungen der Verkehrsregelung auf öffentlichem Grund (z. B. Markierungen, Beschilderungen, etc.) nötig, so hat der Antragsteller die anfallenden Kosten zu tragen.
- Bei der Ausführung der Arbeiten sind die allgemein anerkannten Regeln der Technik einzuhalten, insbesondere gelten: RStO 12, ZTV A-StB 12, ZTV Asphalt-StB, ZTV Pflaster-StB, ZTV SoB-StB, ZTVE-StB.
- Die Querneigung des Gehwegs und die Längsneigung im Übergangsbereich von Hochbord zu Tiefbord darf an keiner Stelle 6% überschreiten.
- Der Antragsteller muss sicherstellen, dass das auf dem Grundstück anfallende Niederschlagswasser geregelt abgeleitet wird. Keinesfalls darf es durch die Baumaßnahme zu einer Ableitung von Niederschlagswasser auf öffentlichen Verkehrsgrund kommen.